

Alliierte Kontrollbehörde
Kontrollrat
Gesetz Nr. 55

Aufhebung, von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Folgende gesetzliche Bestimmungen einschließlich aller zusätzlichen und zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse werden hiermit ausdrücklich aufgehoben:

(1) Abschnitt IV der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35).

(2) Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen vom 21. Februar 1933 (RGBl. I S. 78).

(3) § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 93).

(4) Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 23. Februar 1933 (RGBl. I S. 85).

(5) Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der Nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135).

(6) Verordnung des Reichspräsidenten, über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 134).

(7) Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162).

(8) § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I S. 378).

(9) Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 999).

(10) Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (RGBl. I S. 442).

(11) Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651).

(12) §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549).

(13) Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellung verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (RGBl. I S. 155).

(14) Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsmaßnahme vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174).

(15) Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945 (RGBl. I S. 5).

(16) Volkssturm-Strafrechtsverordnung (VOSTVO) vom 24. Februar 1945 (RGBl. I S. 34).

Artikel II

Dieses Gesetz setzt gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft, die durch die oben aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft gesetzt waren.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 25. Juni 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Juni 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. Koenig, General der Armee,

M. I. Dratvin, Generalleutnant,

Lucius D. Clay, General,

Sholto Douglas, Marschall der Königlichen Luftwaffe,

unterzeichnet.)

„Alliierte Kommandantur Berlin

* BK/O (47) 149
20. Juni 1947

Anmeldung und Verkauf von Kraftfahrzeugen

Die Alliierte Kommandantur Berlin, ordnet wie folgt an:

1. Alle Fahrzeuge, Motorräder, Anhänger und Autowracks im Besitze von in Berlin ansässigen Personen (außer Mitgliedern der Besetzungsmächte, beglaubigten Mitgliedern einer Militärmission und sonstigen Inhabern eines Militär-Grenzpassierscheines) sind im Laufe des Monats Juli bei demjenigen Bezirksamt zu melden, wo der Besitzer wohnhaft ist; später erworbene Fahrzeuge, Motorräder, Anhänger und Autowracks sind binnen sieben Tagen nach Erwerb zu melden. Die Meldung eines Fahrzeuges in mehr als einem Bezirk ist nicht zulässig.

2. Kein Fahrzeug, kein Motorrad, kein Anhänger oder Autowrack darf verkauft, ausgebaut, umgebaut, umgetuscht oder übergeben werden, ohne die Genehmigung der Militärregierung des Sektors, worin das Bezirksamt liegt, bei dem die Meldung stattfand.

3. Jeder Verkauf hat zu Preisen stattzufinden, welche durch die Deutsche Automobil-Treuhand oder durch vom Magistrat ernannte Sachverständige festgestellt werden; sonstige Gegenleistung oder Umtausch darf nicht gezahlt bzw. vorgenommen werden.

4. Jeder Verkauf, Umtausch, Übergabe, Vertrag oder sonstige Handlung, welche im Widerspruch zu dieser Anordnung steht bzw. welche in der Absicht, den Zweck dieser Anordnung zu vereiteln bzw. ihre Bestimmungen zu umgehen, vorgenommen wird, wird für nichtig erklärt.

5. Genaue Angaben über einen genehmigten Besitzwechsel oder eine genehmigte Veränderung des Wagonbaues sind nach Erteilung der nach § 2 erwähnten Genehmigung der Militärregierung durch Stempel des Polizeipräsidenten auf der Rückseite der Meldekarte zu vermerken.

6. Ein von dieser Anordnung betroffenes Fahrzeug, welches nicht gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung gemeldet wird oder in bezug auf welches eine Handlung im Widerspruch zu dieser Anordnung oder in der Absicht, ihren Zweck zu vereiteln oder ihre Bestimmungen zu umgehen, vorgenommen wird, kann von der Militärregierung ohne Entschädigung konfisziert werden.

7. Wer die Bestimmungen dieser Anordnung oder eine zu ihren Zwecken erlassene Regelung verletzt bzw. nicht befolgt, erdet sich der Verfolgung durch ein deutsches Gericht oder Militärgericht aus.

8. Durch diese Anordnung werden folgende Anordnungen widerrufen:
BK/O (45) 28, BK/O (45) 84, BK/O (46) 162.

9. ...

10. ...

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'ARNOUX,

Colonel,

Vorsitz-führender Stabschef.

Magistrat

Ernährung

Zählung und Kundeneintragung für den Frischfisch- und Marinadenbezug

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I Seite 1521) wird bestimmt:

1. In der Zeit vom 5. bis 10. Juni 1947 wird in sämtlichen Verwaltungsbezirken Berlins eine Kundenzählung und -eintragung für den künftigen Bezug

- a) von (rischen Fischen und
- b) von Marinaden (Salzheringen, Räucherwaren)

durchgeführt; ausgenommen sind diejenigen Bezirke, in denen seit April d. J. eine solche Zählung bereits durchgeführt wurde.

Die Eintragungen werden von den im Wohnbezirk des Verbrauchers gelegenen und zur Abgabe von Fischen und Marinaden usw. zugelassenen Ladengeschäften und Markverkaufsstellen entgegengenommen.

Berufstätige, die außerhalb ihres Wohnbezirks für den Lebensmitteleinkauf sogenannte „A-Geschäfte“ im Bezirk der Arbeitsstätte in Anspruch nehmen müssen, können sich, auch bei diesen Geschäften eintragen lassen.

2. Bei der Eintragung wird der Abschnitt „S 1“ (für frische Fische) bzw. Abschnitt „S 3“ (für Marinaden, Salzheringe und Räucherwaren) von der Juni-Lebensmittelkarte abgetrennt. Außerdem hat der Einzelhändler die Rückseite des Berliner Bezugsausweises — 4. (4 a) Ausgabe — mit seinem Firmenstempel und der laufenden Listennummer (Kundennummer) — mit dem Zusatz „F“ (Anmeldung für frische Fische) bzw. „M“ (Anmeldung für Marinaden, Salzheringe und Räucherwaren) — zu versehen.

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1947 ist der Verbraucher bis zu weiteren Anordnungen für den Fisch- und Marinaden- usw. Bezug an den Einzelhändler gebunden, bei dem er den Zählabschnitt „S 1“ bzw. „S 3“ abgegeben hat. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Kundenbindung ihre Gültigkeit.

4. Die Einzelhändler haben die Zählabschnitte bei ihrer zuständigen Markentrücklaufstelle am 16. Juni 1947 — getrennt nach „S 1“- und „S 3“-Abschnitten — abzurechnen. „A-Geschäfte“ haben außerdem die aus fremden Verwaltungsbezirken stammenden Abschnitte getrennt von den übrigen — und gleichfalls unterteilt nach „S 1“- und „S 3“-Abschnitten — abzurechnen.

5. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I Seite 734) aus.

Berlin, den 4. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
In Vertretung des Oberbürgermeisters
Dr. Acker, Bürgermeister

Abgabe von Süßwaren an Jugendliche

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I Seite 1521) wird bestimmt:

1. An Jugendliche, die rechtmäßig im Besitz des „Jgd“-Bezugsausweises sind, werden in der Zeit bis zum 30. Juni 1947 auf einen von den Bezirksämtern örtlich bekanntzugebenden Abschnitt des Berliner Bezugsausweises, i. Jgd“

ICO g Süßwaren

in den durch Aushang kenntlichen Lebensmittelgeschäften im Wohnbezirk des Verbrauchers abgegeben.

2. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bezugsabschnitte, auf besondere Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, spätestens mit der Schlußabrechnung der Juni-Lebensmittelkarten bei der zuständigen Markenrücklaufstelle abzurechnen. Später vorgelegte Abschnitte sind von der Abrechnung ausgeschlossen.

3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I Seite 734) aus.

Berlin, den 7. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
In Vertretung des Oberbürgermeisters
Dr. Acker, Bürgermeister

Verlängerte Gültigkeit von Lebensmittel-Bezugsrechten

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und im Rahmen der Ermächtigung durch Befehl der Alliierten Kommandantur Berlin vom 28. Mai 1946 — Foodyl (Mai 1946) 13 — wird bestimmt:

1. Folgende Bezugsrechte behalten ihre Gültigkeit über den 30. Juni 1947

hinaus, soweit Ware zur Belieferung dieser Abschnitte in den einzelnen Verwaltungsbezirken noch nicht bereitgestellt werden konnte: